



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

VGem. Schirmitz  
Hauptstr. 12  
92718 Schirmitz

**Per E-Mail an:**

*poststelle@vgem-schirmitz*

Sachgebiet 42 | Bauamt (Recht)

Kontakt Herr Konopka  
Zimmer C107  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
Telefon 09602 79 4260  
Telefax 09602 7997 4242  
E-Mail bauleitplanung@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

42 / 6102-02-21

09602 79 0

20.03.2023

**Vollzug der Baugesetze**

Hier: Flächennutzungsplanänderung Nr. 14;  
Gemeinde Pirk

*(Parallelverfahren: Aufstellung Bebauungsplan „Solarpark Gleitsmühle“)*

Entwurf vom: 04.11.2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

**Anlagen:**

- 1 Stellungnahme SG41 - Technischer Umweltschutz v. 16.02.2023
- 1 Stellungnahme SG 45 - Bodenschutz / staatl. Abfallrecht v. 13.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Bauleitplanung haben wir die in ihrem Aufgabenbereich berührten Facheinheiten unseres Hauses gehört und denselben amtsintern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigefügt.

Website  
[www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)



**Öffnungszeiten**  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de)  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten.

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG  
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

**Aus Sicht des Sachgebiets 42 bestehen weiterhin folgende Anmerkungen:**

1. In der Planzeichnung ist die Umgrenzung der Ausgleichs- und Ersatzflächen mit gesondertem Planzeichen darzustellen. Die Darstellung als Grünfläche reicht nicht aus.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
gez.  
Konopka

## Schwab Andrea

---

**Von:** Balk Anna  
**Gesendet:** Montag, 13. Februar 2023 09:48  
**An:** Posteingang SG42 Bauleitplanung LRA  
**Betreff:** AW: Gemeinde Pirk - 14. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf vom 08.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von der 14. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Pirk betroffenen Bereich liegen keine uns bekannten und im ABuDIS erfassten Altlasten/Verdachtsflächen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Balk

Sachgebietsleiterin  
Bodenschutz und staatl. Abfallrecht



Landratsamt  
Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt an der Waldnaab

Telefon +49 9602 79 - 4500  
Telefax +49 9602 7997 - 4545

E-Mail: [abalk@neustadt.de](mailto:abalk@neustadt.de)  
Web: [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)

Vor dem Ausdrucken bitte an die Umwelt denken!  
Der Inhalt dieser E-Mail kann vertrauliche Angaben enthalten, die nur für den Empfänger bestimmt sind.  
Falls Sie nicht der Adressat dieser E-Mail sind, nehmen Sie bitte Verbindung mit dem Absender auf und löschen Sie diese Mitteilung. Jede unerlaubte Verwendung der in dieser E-Mail enthaltenen Informationen ist untersagt.

Die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab findet sich im Internet unter <https://www.neustadt.de/meta/datenschutzerklaerung/>

---

**Von:** Kirchberger Maria  
**Gesendet:** Freitag, 10. Februar 2023 08:31  
**An:** Babl Evelyn ; Balk Anna ; Ertl Sabine ; Filchner Roswitha ; Fleischmann Peter ; Gebhardt Wolfgang ; Götz David ; Gradl Gabriele ; Harrer Michaela ; Hösl Susanne ; Ingerl Nathalie ; Koppmann Martin ; Kramer Johann ; Kraus Martin ; Kraus Werner ; Kreuzer Andreas ; Kurzka Thomas ; Landrat Andreas Meier ; Müller Christoph ; Müller-Matysiak Heike ; Posteingang ABT6 Gesundheitsamt LRA ; Posteingang ABT7 Veterinärwesen LRA ; Posteingang

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Gemeinde Pirk  
Rathausplatz 4  
92712 Pirk

Sachgebiet 41 | Naturschutz

Kontakt Nathalie Ingerl  
Zimmer C 010  
Adresse Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
Telefon 09602 79 4170  
Telefax 09602 79 97 4170  
E-Mail [ningerl@neustadt.de](mailto:ningerl@neustadt.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

/  
10.02.2023

Unser Zeichen

41-173/40 in/194-2023

Telefonvermittlung

09602 79 0

Neustadt an der Waldnaab

22.03.2023

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und des Bundesnatur-  
schutzgesetzes – BNatSchG;  
Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" und 14. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
Antragsteller: Gemeinde Pirk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Naturschutzes ist das geplante Vorhaben grundsätzlich denkbar.

Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst erfolgen, wenn die im Folgenden  
genannten offenen Fragestellungen geklärt und benötigte Unterlagen eingereicht  
wurden.

**Abarbeitung der Eingriffsregelung**

- Die Errichtung der Anlage ist außerhalb der Wiesenbrüterzeit zu errichten. Eine Ausnahme wird nicht in Aussicht gestellt und könnte ggf. nur dann erfolgen, wenn durch Kartierungen Wiesenbrüter im betreffenden und unmittelbar angrenzenden Gebiet ausgeschlossen wurden.
- Das Landschaftsbild ist bisher kaum beeinträchtigt, die Flur ist ländlich geprägt und es ist keine Anbindung vorhanden. Durch das Vorhaben kommt es zur technischen Überprägung und Zersiedelung. Daher ist die Eingrünung unbedingt großzügig entlang Südwesten anzulegen. Die Hecke ist 3-reihig anzulegen.

Website  
[www.neustadt.de](http://www.neustadt.de)



**Öffnungszeiten**  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter [standorte.neustadt.de](http://standorte.neustadt.de)  
finden Sie Informationen zu  
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und  
Parkmöglichkeiten

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Neustadt  
an der Waldnaab  
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank  
Neustadt-Vohenstrauß eG  
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank  
Nordoberpfalz eG  
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG  
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG  
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

### **Grünordnerische Festsetzungen / Ausgleichskonzept**

- Sollte statt Mahd eine Beweidung erfolgen, so ist keine Zufütterung zulässig.
- Zur Aushagerung bietet sich in den ersten Jahren eine 3-malige Mahd zwar an, jedoch sollte die erste Mahd nur dann vor dem 30.05 erfolgen, wenn Wiesenbrüter ausgeschlossen werden können.
- Altgrasstreifen sind überjährig stehen zu lassen und im darauffolgenden Jahr zu mähen, an anderer Stelle sollte dann ein Altgrasstreifen stehen gelassen werden.

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

- Ohne erfolgte Kartierungen kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Entsprechende Begehungen sind daher durchzuführen und die Untersuchungsergebnisse bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kraus

**NEW**

Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg  
Per E-Mail

Gemeinde Pirk  
Hauptstr. 12  
92718 Schirmitz

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht  
E-Mail vom 07.02.2023

Unser Zeichen  
ROP-SG24-8314.11-137-5-3

E-Mail  
Christoph.Huettl@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)  
Herr Hüttl

Telefon / Telefax  
(0941) 5680-1858/- 91858

Regensburg  
21.03.2023

Zimmer-Nr.  
D 225

**Gemeinde Pirk, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab  
Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Gleitsmühle“ mit 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pirk - Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 07.02.2023 haben Sie der Regierung der Oberpfalz die Unterlagen zur o.g. Bauleitplanung zur Stellungnahme vorgelegt. Durch das Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Flur-Nummer 905 der Gemarkung Enzenrieth mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,27 ha geschaffen werden.

Dem Grunde nach trägt das geplante Vorhaben zur Verwirklichung des LEP-Grundsatzes 6.1 sowie des LEP-Ziels 6.2.1 bei, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden soll und dabei erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen aber auch gem. LEP-Grundsatzes 6.2.3 möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Dies trifft am Vorhabensstandort jedoch nicht zu. Da in der Begründung bzw. im Umweltbericht aber eine Auseinandersetzung mit möglichen Alternativstandorten stattgefunden hat, bestehen aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffene Belange der Landwirtschaft (und ggf. weitere Fachbereiche) ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christoph Hüttl



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Gemeinde Pirk  
VG Schirmitz  
Hauptstraße 12  
92718 Schirmitz

perEmail  
an: [poststelle@vgem-schirmitz.de](mailto:poststelle@vgem-schirmitz.de)

|                       |   |  |                            |
|-----------------------|---|--|----------------------------|
| <b>Ihre Nachricht</b> | <b>Unser Zeichen</b><br>2-4620-NEW/PK-7401/2023 | <b>Bearbeitung</b><br>Helmut Jahn<br>+49 (961) 304-420 | <b>Datum</b><br>17.03.2023 |
|-----------------------|---|--|----------------------------|

Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pirk - Anhörung der Träger öffentl. Belange (§4 Abs.1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht teilen wir zu den vorgelegten Entwürfen der o.g. Bauleitplanung Folgendes mit:

#### 1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich des Bebauungsplanes nicht vor.

#### 2. WASSERVERSORGUNG

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.

#### 3. GRUNDWASSER

Der Grundwasserflurabstand ist uns nicht bekannt. Sollte oberflächennahes Grund-



wasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

#### 4. ABWASSERENTSORGUNG

##### 4.1 Schmutzwasser

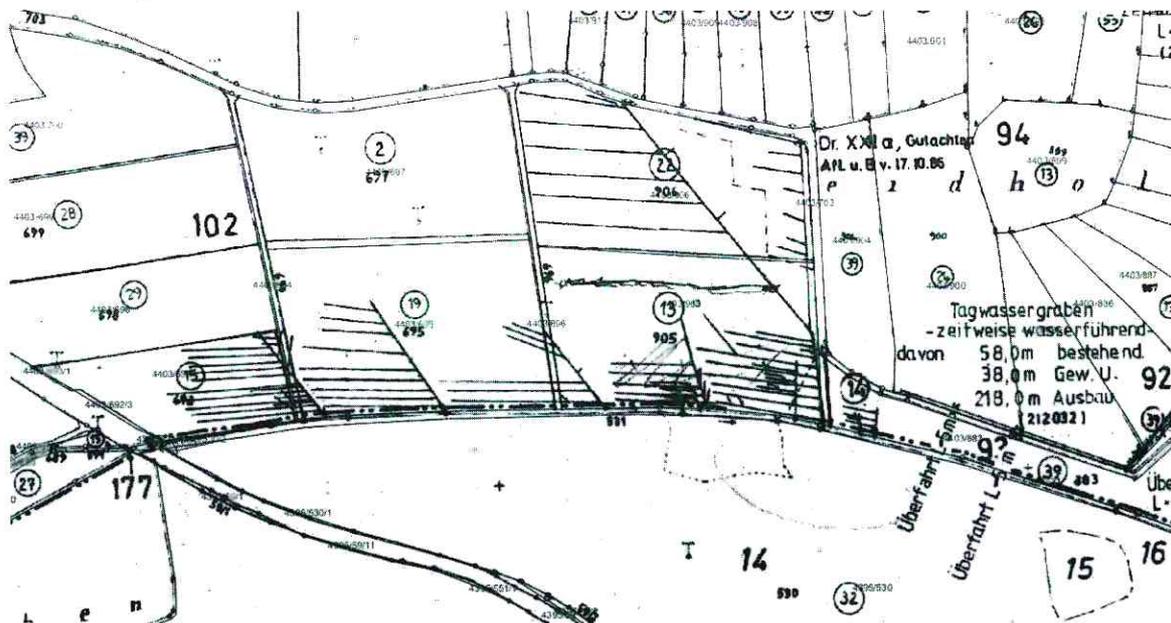
Schmutzwasser fällt nicht an.

##### 4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone zu versickern.

#### 5. OBERFÄCHENGEWÄSSER / WILD ABFLIESENDES WASSER / DRÄNAGEN

Das Vorhabensgebiet ist von Drainagen durchzogen. Vorhandene Dränsysteme sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.



Auszug Drainageplan, Flurbereinigungsverfahren „Enzenrieth“

Innerhalb des Gebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltmaßnahmen vorgesehen werden.

Das Planungsgebiet liegt zwar benachbart zum Glasergraben (auch Röhrgraben genannt) jedoch außerhalb von Hochwassergefahrenflächen. Es sind keine festgesetzten, vorläufig gesicherten oder faktischen Überschwemmungsgebiete betroffen.

## 6. ATTLASTEN

Im Planungsgebiet sind uns keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Wir empfehlen einen Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Neustadt / WN. Sollten bei anfallenden Erdarbeiten und Abbrucharbeiten mögliche Verunreinigungen und/oder Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Neustadt / WN sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen (= Tätigkeit jeglicher Art) auf den beplanten Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

## 7. BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS

Bei der Bauleitplanaufstellung sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Dies hat bei der vorliegenden Bauleitplanung stattgefunden.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Die Bauleitplanung kann unter Beachtung o. g. Ausführungen befürwortet werden.

Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Das Landratsamt Neustadt / WN erhält des Schreiben ebenso zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jahn

Abteilungsleiter

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

VG Schirmitz  
Hauptstraße 12  
92718 Schirmitz

|                            |                    |                 |            |
|----------------------------|--------------------|-----------------|------------|
| IHR ZEICHEN                | IHRE NACHRICHT VOM | UNSERE ZEICHEN  | DATUM      |
| Sekretariat, Regina Koller | 07.02.2023         | P-2023-695-1_52 | 16.03.2023 |

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Pirk, Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab: Bebauungsplan "Solarpark Gleitsmühle" und  
14. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Zuständige Gebietsreferentin:**

**Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Ruth Sandner**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan zu übernehmen:

---

BAYERISCHES LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE

–  
Dienststelle München:  
Hofgraben 4  
80539 München  
Postfach 10 02 03  
80076 München

–  
Tel.: 089 2114-0  
Fax: 089 2114-300

–  
[www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)

–  
Bayerische Landesbank München  
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15  
BIC BYLADEMM

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

|  |   |
|--|---|
| Gemeinde<br><b>Pirk</b>  |   |
| Ihr Az.: <b>E-Mail vom 02.02.23</b>  | Unser Az.: <b>22 - 6160</b><br><b>8314.11 – 137 - 5</b> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: <b>14. Änderung</b>                           |   |
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplan:<br>für das Gebiet:   |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan: <b>SO „Solarpark Gleitsmühle“</b> |   |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. <b>4 Abs. 1 BauGB</b>                             |   |

### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

|   |
|---|
| Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.)<br><b>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab</b> |
| <input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben  |
| <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen   |

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

**Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich des geplanten Vorhabens überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen ist deshalb besondere Bedeutung beizumessen.**

**Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.**

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstand

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.Rechtsgrundlage

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

**Regensburg, 16.02.23**

Ort, Datum

**gez. Michael Kreißl, ORR**

Unterschrift, Dienstbezeichnung



AELF-TW • St.-Peter-Straße 44 • 95643 Tirschenreuth

**via E-Mail**

Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz  
Hauptstraße 12  
92718 Schirmitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
07.02.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
L2-4611-49-1

Name  
Christoph Dumler  
paul.groetsch@aelf-tw.bayern.de  
Telefon  
0961 / 3007-2222

Weiden i. d. OPf., 09.03.2023

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

- Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;  
 Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1.

|   |
|---|
| <b>Gemeinde</b><br>Pirk   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 14. Änderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan   |
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „<br>für das Gebiet<br><input type="checkbox"/> mit Gründordnungsplan |
| <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan   |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 20.03.2023                              |

|  |
|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Äußerung<br>L   |
| <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes  |
| <input type="checkbox"/> siehe unsere Stellungnahme<br>vom                    Az:  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach<br>Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage<br><br>Landesentwicklungsprogramm Kapitel § 1 LEP Anlage 1 Pkt. 5.4.1 und Pkt. 5.4.3 wurde nicht entsprechend berücksichtigt.<br><br>Punkt B III 2.1 ff des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird nicht entsprechend berücksichtigt. (... <i>Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung</i> ).<br><br>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt<br><br><u>Agrarstrukturelle Belange:</u><br>Die Planung betrifft 3,27 ha landw. genutzte Fläche.<br>Die erforderlichen Ausgleichsflächen belaufen sich auf 0,3 ha<br>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen Boden von durchschnittlicher Bonität und ist für die<br><br><input checked="" type="checkbox"/> Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht geeignet.<br><br>Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erachtet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf., dass sich die Kommune bei ihren Planungen bemühen, Alternativstandorte für PV-Anlagen zu finden. Dies wären potenziell alle Dächer von Gewerbe und Privathaushalten. Dies sollte auch als Auflage in den Bebauungsplan.<br>Eine Möglichkeit wäre die Installation von Agri-PV-Anlagen. Anders als bei herkömmlichen Solarparks werden hier die PV-Module senkrecht installiert und streifenförmig auf landwirtschaftlichen Flächen angeordnet.<br>Agri-PV-Anlagen können zu einer effizienteren Nutzung von landw. Anbauflächen beitragen: Die Flächen können sowohl landwirtschaftlich als auch für die Stromerzeugung |

genutzt werden. Ab dem Jahre 2023 hat der Gesetzgeber für Agri-PV Änderungen erlassen. So auch bei der Vergütung.

Die Beweidung von Solarparks wird entgegen den angeführten Pflege- und Mäharbeiten durch Fachpersonal befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine wolfs-sichere Zäunung besteht.

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013). Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen deren Aufwuchs für die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder als Futterflächen bei den Milchviehhaltern dient, ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen., die durch die Überplanung noch verstärkt wird.

Die Freiflächen-PV ist nach der energetischen Nutzungsdauer zurückzubauen und die ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche der Landbewirtschaftung wieder zurückzuführen.

#### **Fachliche Leitlinie zur Nutzung der Sonnenenergie im ländlichen Raum**

- Vorrang der Nutzung von Dachflächen, um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten.
- Netzentlastung durch Steigerung des Eigenverbrauchs bei PV-Strom in Verbindung mit Dachflächen
- Nutzung von Dachflächen auch zur Warmwassergewinnung
- Landwirtschaftliche Fläche wird verstärkt gebraucht für folgende Zwecke:
  - Steigerung des Ökolandbaus mit geringerer Produktivität je ha Fläche
  - Steigerung des Anteils von Flächen für Biodiversität
  - Steigerung des Flächenbedarfs durch Verschärfung der Dünge-VO
  - Steigerung des Anbaus von Eiweißpflanzen, um Soja-Importe aus Südamerika zu verringern
- Ausgleichsflächen für PV-Flächen sind ausschließlich durch PIK-Maßnahmen zu kompensieren, um den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten.
- Nach Beendigung der energetischen Nutzung sind auch die Ausgleichsflächen wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückzuführen
- Keine Solarflächen auf Feldern mit guter natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Keine Solarflächen in Gemeinden mit Biogasanlagen, die bereits Flächen zur Erzeugung von Strom aus organischer Substanz beanspruchen.
- PV-Flächen auf Feldern sind ökologisch wertvoll auszugestalten (Blühstreifen ...)

Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Drainagen und sonst. Entwässerungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen (Beschattung, Wurzeln, Vernässung) ist zu unterlassen. Mögliche Beeinträchtigungen sind zu entschädigen.

Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden. Soweit unter den Modulen keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, sollte durch diesen Extensivierungsstatus keine Ausgleichsmaßnahmen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgen.

Ein ökologisch, agrarstrukturell und forstlich abgestimmtes Kompensationskonzept oder Flächenmanagement fehlen.

Deshalb kann aus landwirtschaftlicher Sicht den vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplanes

zugestimmt werden

nicht zugestimmt werden.

**Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.,.**

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Grötsch